

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 62/07 B

L 5 KR 39/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11/8 KR 338/04 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

CITY BKK,
Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von Wulffen sowie die Richter Prof. Dr. Schlegel
und Dr. Kretschmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 22.3.2004 hinaus gewährt zu erhalten, nach vollständiger Klageabweisung in erster Instanz im Berufungsverfahren teilweise erfolgreich gewesen (streitig war ua das Vorliegen "derselben Krankheit" iS von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB V). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte aus Vertrauensschutzgründen zur Krg-Gewährung bis 6.6.2004 verurteilt, die Klageabweisung aber für die Zeit vom 7.6. bis 28.10.2004 bestätigt: Das an seinen Bevollmächtigten gerichtete Schreiben der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 18.12.2003, in dem es ua heißt, *"Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass nach ärztlichem Attest mit dem 1.5.2003 ein neuer Krg-Anspruch für 78 Wochen beginnt. Das ausstehende Krg werden wir mit dem nächsten Zahltag zum 30.12.2003 an Ihren Mandanten auszahlen."*, sei weder als Verwaltungsakt noch als Zusicherung der für den streitigen Zeitraum begehrten Leistungsgewährung zu werten; es fehle für eine allgemeine Zusage an der erforderlichen Eindeutigkeit über den nicht nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB V ausgeschlossenen Krg-Anspruch; aus Empfängersicht sei es nur als Begründung der weiteren Zubilligung von Krg zu verstehen (Urteil vom 16.4.2007).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beschwerdebegründung vom 27.7.2007 formuliert insoweit auf Seite 4 die *"Rechtsfrage, ob das Schreiben der Beklagten vom 18.12.2003 eine Zusage mit entsprechendem Verpflichtungswillen darstellt und damit als Rechtsgrundlage für die Weitergewährung von Krg bis zum*

28.10.2004 zu bewerten ist". Diese Rechtsfrage ist indessen lediglich auf die Verhältnisse des konkret entschiedenen Sachverhalts bezogen und lässt eine allgemeine, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung nicht erkennen. Selbst wenn man aber die weiteren Ausführungen auf Seite 4 und 6 in dem Sinne verstehen wollte, *"Welche rechtlichen Anforderungen bzw welche allgemeinen näheren Kriterien gelten für das Vorliegen eines Verpflichtungswillens der Behörde bei einer Zusicherung?"*, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Klärungsfähigkeit und -bedürftigkeit insoweit nicht dargetan sind. Die Beschwerde führt selbst näher aus, dass die Rechtslage "von Kasuistik geprägt" sei. Sie legt dar, dass es zur Abgrenzung einer unverbindlichen Auskunft von einer Selbstverpflichtung der Behörde höchstrichterliche Rechtsprechung gebe, misst dabei aber dieser Rechtsprechung keine hinreichende Bedeutung bei. In dem von ihm angeführten BSG-Urteil vom 8.12.1993 - 10 RKg 19/92 (SozR 3-1300 § 34 Nr 2 S 4) heißt es nämlich, für die Abgrenzung sei maßgebend, wie der Empfänger die Erklärung nach den für die Auslegung von Willenserklärung geltenden Grundsätzen "objektiv - unter Berücksichtigung aller Umstände" verstehen durfte, wobei es ua auf Wortlaut, Begleitumstände und Zweck der Erklärung ankomme. Dass die Rechtsfrage einer von der Beschwerde für möglich gehaltenen weiteren Beantwortung durch "nähere Vorgaben" bzw "allgemein nähere Kriterien" überhaupt zugänglich ist sowie - abweichend von der bisherigen Rechtsprechung - anders als nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls entschieden werden könnte, wird nicht vorgetragen; ebenso ist nicht hinreichend erkennbar, dass die Zugrundelegung anderer Kriterien zu einem vollständigen Klageerfolg insgesamt hätte führen müssen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auslegung von Willenserklärungen grundsätzlich den Tatsachengerichten obliegt und im angestrebten Revisionsverfahren die Würdigung nur daraufhin überprüft werden könnte, ob die gesetzlichen Auslegungsregeln beachtet und Denkgesetze und Erfahrungssätze eingehalten wurden (vgl zB BSGE 75, 92, 96 = SozR 3-4100 § 141b Nr 10); darauf bezogene Verfahrensrügen sind nicht erhoben worden.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)